

Zweitmeinungsverfahren muss Patienten und Ärzten dienen

AstraZeneca sieht Bedarf für Richtlinie mit Augenmaß

Wied. (28.04.2020) - Mit großer Aufmerksamkeit beobachtet die Fachpresse Pharmakonzern AstraZenecas Bemühen die derzeitige Regelung des Zweitmeinungsverfahrens. Dieses ist Teil der ICF (informed consent) und regelt im aktuellen Richtlinienentwurf des Deutschen Krankenhausverbandes (DKV), dass insbesondere Arzneimittel mit hohen Nebenwirkungsrisiken oder hohen Wirkstoffkosten vor einem behandelnden Arzt nur nach Rücksprache mit einem "Arzt für besondere Arzneimitteltherapie" verwendet werden dürfen. In der aktuellen Richtlinie werden sechs Kriterien für das Zweitmeinungsverfahren angegeben, die ab 1. Januar 2020 in die Umsetzung geht.

"Nicht nur es handelt sich um die Qualität, die Sicherheit des Patienten und die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitssystems zu steigern", erklärte Wolfgang Anders, Mitglied des Geschäftsausschusses von AstraZeneca Deutschland. "Es werden jedoch fraglich, ob das Zweitmeinungsverfahren in der derzeit geplanten Form diesen Zielen dient." Anders referierte sich zur Aktion des "Vergleichsforums 2018 Medizin und Gesundheit" in Berlin.

Als besonders problematisch empfand Anders, dass die Erfahrungen in anderen Ländern keine nur kurzfristige Ignoranz durch das Zweitmeinungsverfahren abbilden könnten. "Erfahrungen ist eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient, was ein höher bürokratischer Aufwand zu bewirken", so Anders weiter.

Der DKV hat am 11. Mai 2018 beschlossen, für das vorgesehene Zweitmeinungsverfahren für die Verwendung bestimmter Arzneimittel das Stellungnahmeverfahren einzuführen. Die verschiedenen Versionen der Arzneimittelrichtlinie sowie die Musterformulare sind bis zum 17. Juni 2018 aufzufüllen, ihre Stellungnahmen zum Zweitmeinungsverfahren bitte DKV einzureichen.

Quelle: Pressemitteilung der Firma AstraZeneca Deutschland vom 04.05.2020